



Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Otorhinolaryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL)

Version 27.11.2017

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Fortbildungsordnung (FBO) SIWF vom 25. April 2002, das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006, sowie die <u>Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW.</u>

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Otorhinolaryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte* absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

-

Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

30 Credits **Selbststudium**

- Nicht strukturierte Fortbildung
- Nicht nachweispflichtig
- Automatische Anrechnung

bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung

mind. 25 Credits
Fachspezifische
otorhinolaryngologische
Kernfortbildung

- Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.
- Nachweispflichtig
- Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
- Strukturierte Fortbildung
- Anerkennung und Crediterteilung durch Vorsitz der Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGORL (www.orl-hno.ch)
- Nachweispflichtig
- Mindestens 25 Credits erforderlich
- Auflagen gemäss FBP der SGORL

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Otorhinolaryngologie

3.2.1 Definition der fachspezifischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Otorhinolaryngologie gilt eine Fortbildung, die für ein Zielpublikum mit dem Facharzttitel Otorhinolaryngologie einschliesslich den Schwerpunkten Hals- und Gesichtschirurgie sowie Phoniatrie bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGORL automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharzttitels.

Inhaber der Schwerpunkte Hals- und Gesichtschirurgie oder Phoniatrie müssen keine zusätzlichen Fortbildungen ausweisen, sind aber angehalten, die fachspezifische Kernfortbildung zum Teil im jeweiligen Schwerpunktgebiet zu absolvieren. Die Schweizerische Gesellschaft für Phoniatrie kann ihren Fortbildungsveranstaltungen selbständig Credits zuteilen. Diese gelten dann als fachspezifische Kernfortbildung gemäss diesem Programm.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter www.orl-hno.ch.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung

Als automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der SGORL wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Otorhinolaryngologie organisiert werden	maximal 10 Credits pro Jahr
c) Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen ORL- Gesellschaften	keine
d) Fortbildungsveranstaltungen zu otorhinolaryngologischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen otorhinolaryngologischen Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher	1 Credit / Stunde;
Fortbildung in Gruppen	maximal
	10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die Aus-, Weiter- und	2 Credits pro
Fortbildung auf dem Gebiet der Otorhinolaryngologie, Hals-	Präsentation à 10-60
und Gesichtschirurgie	Min.; maximal 10
	Credits / Jahr

c) Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed))	5 Credits pro
auf dem Gebiet der Otorhinolaryngologie, Hals- und	Publikation; maximal 10
Gesichtschirurgie, als Erst- oder Letztautor oder Tätigkeit als	Credits / Jahr
Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	Maximal 2 Credits pro
	Review
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet	2 Credits pro Poster;
der Otorhinolaryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie	maximal
	4 Credits / Jahr
e) Intervision/Supervision	

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten,	1 Credit / Stunde;
Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von	maximal
freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	5 Credits / Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-	Anzahl Credits gemäss
ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Beurteilung der
	Fachgesellschaft;
	maximal 10 Credits /
	Jahr
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und	1 Credit pro Stunde;
strukturierten Audits	maximal 5 Credits /
	Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Übrige Fortbildung" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

Die folgenden Aktivitäten sind <u>nicht</u> als Fortbildung zu anerkennen: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGORL erfolgt nach den folgenden Kriterien. Fortbildungen müssen:

- a) einen otorhinolaryngologischen Inhalt aufweisen
- b) dem aktuellen Stand der Lehre und der Wissenschaft entsprechen
- c) unter der Leitung eines Arztes stehen, der für die Qualität und die regelkonforme Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist.

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der <u>SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte - Industrie»</u> entsprechen.

Die Credit-Erteilung für die fachspezifische Kernfortbildung erfolgt auf Antrag der veranstaltenden ärztlichen Gremien durch den Vorsitzenden der Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGORL (www.orl-hno.ch). Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige können ihre geleistete Fortbildung fortlaufend im offiziellen internetbasierten Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF aufzeichnen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung im Folgejahr oder Übertragen auf eine nächste Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die SGORL behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel Otorhinolaryngologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGORL-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGORL. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGORL.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilsmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SGORL legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 400.-. Die Mitglieder der SGORL sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 27. November 2017 genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 1. Juli 2015.